

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020
und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020**

Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln

Köln



Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln, Köln

Bilanz zum 31. Dezember 2020

A K T I V A

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€
A. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.482.253,75	2.464.345,22
2. Forderungen gegen die Stadt Köln	9.367.729,92	6.014.103,42
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>90.013,42</u>	<u>1.434.324,08</u>
	10.939.997,09	9.912.772,72
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>1.370.438,52</u>	<u>1.393.616,39</u>
	<u>12.310.435,61</u>	<u>11.306.389,11</u>
B. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG0,003.545.238,53
	<u>12.310.435,61</u>	<u>14.851.627,64</u>

PASSIVA

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	511.292,00	511.292,00
II. Allgemeine Rücklage	11.539.205,86	8.539.205,86
III. Bilanzverlust	-9.358.265,97	-12.595.736,39
- davon Verlustvortrag: € -12.595.736,39 (Vorjahr: € -10.521.162,80)		
- davon laufendes Ergebnis: € 3.237.470,42 (Vorjahr: € -2.074.573,59)		
IV. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>0,00</u>	<u>3.545.238,53</u>
	...2.692.231,890,00
B. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	...3.062.026,00	...2.667.496,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.000.000,00	8.000.000,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	273.256,11	1.403.087,64
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Köln und anderen Eigenbetrieben	282.405,34	2.780.527,73
4. Sonstige Verbindlichkeiten	516,27	516,27
- davon aus Steuern: € 516,27 (Vorjahr: € 516,27)		
	<u>6.556.177,72</u>	<u>12.184.131,64</u>
	<u>12.310.435,61</u>	<u>14.851.627,64</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020**

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
	€	€
1. Umsatzerlöse	237.121.721,56	230.802.493,77
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	12.530,00
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	230.572.179,79	227.763.841,59
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.263.257,12	5.081.947,17
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	23.154,96	18.596,33
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>25.659,27</u>	<u>25.212,27</u>
7. Ergebnis nach Steuern/ Jahresüberschuss/-fehlbetrag	3.237.470,42	-2.074.573,59
8. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	<u>-12.595.736,39</u>	<u>-10.521.162,80</u>
9. Bilanzverlust	<u><u>-9.358.265,97</u></u>	<u><u>-12.595.736,39</u></u>

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020

Allgemeine Angaben

Gemäß § 21 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) ist durch den Eigenbetrieb AWB für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, sofern sich aus der EigVO NRW nichts anderes ergibt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Angaben zur Bilanz

Aktiva

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betreffen im Wesentlichen Veranlagungen durch die AWB GmbH (T€ 1.132) und das Duale System (T€ 368). Dem in den Forderungen liegenden Risiko wurde durch Wertberichtigung in Höhe von T€ 103 Rechnung getragen.

Die **Forderungen gegen die Stadt Köln** betreffen im Wesentlichen Ansprüche gegen das Steueramt (T€ 8.191). Die ausgewiesenen Forderungen gegen das Steueramt beruhen auf anteilmäßiger Zuteilung von Gebühren aus dem Gesamtgebührenaufkommen der Stadt.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen haben folgende **Restlaufzeiten**, wobei die Vorjahreszahlen stets in Klammern unter den betreffenden Zahlen des Wirtschaftsjahres 2020 ausgewiesen werden:

	Gesamtbetrag	Davon mit einer Restlaufzeit	
	31.12.2020 (31.12.2019)	bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr
	€	€	€
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.482.253,75 (2.464.345,22)	1.482.253,75 (2.464.345,22)	0,00 (0,00)
2. Forderungen gegen die Stadt Köln	9.367.729,92 (6.014.103,42)	9.367.729,92 (6.014.103,42)	0,00 (0,00)
3. Sonstige Vermögensgegenstände	90.013,42 (1.434.324,08)	90.013,42 (1.434.324,08)	0,00 (0,00)
	<u>10.939.997,09</u> <u>(9.912.772,72)</u>	<u>10.939.997,09</u> <u>(9.912.772,72)</u>	<u>0,00</u> <u>(0,00)</u>

Der Mittelzufluss aus Gebühreneinnahmen erfolgt vornehmlich über die monatliche bzw. quartalsweise Weiterleitung der Gebühreneinnahmen durch die Stadtkasse der Stadt Köln. Mit diesen Mitteln müssen die Aufwendungen des Eigenbetriebes AWB bis zum nächsten Gebühreneinzug finanziert werden. Die erforderliche Liquidität wird ggfs. durch Aufnahme von Tages- bzw. Termingeld am Geldmarkt sichergestellt.

Die über den laufenden Bedarf hinaus zur Verfügung stehenden Mittel wurden kurzfristig als Tages- bzw. Monatsgeld angelegt.

Die flüssigen Mittel werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Passiva

Entwicklung des **Eigenkapitals**:

	1.1.2020	Zuführung	Um- buchung	Jahres- ergebnis	31.12.2020
	T€	T€	T€	T€	T€
Stammkapital	511	0	0	0	511
Allgemeine Rücklage	8.539	3.000	0	0	11.539
Verlustvortrag	-10.521	0	-2.074	0	-12.595
Jahresfehlbetrag	-2.074	0	2.074	3.237	3.237
Summe	<u>-3.545</u>	<u>3.000</u>	<u>0</u>	<u>3.237</u>	<u>2.692</u>

Gemäß § 9 der Satzung beträgt das **Stammkapital** € 511.292,00.

Die **sonstigen Rückstellungen** entwickelten sich im Jahr 2020 wie folgt:

	1.1.2020	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	31.12.2020
	T€	T€	T€	T€	T€
Prüfungs- und Beratungskosten	35	35	0	21	21
Prozessrisiken	100	0	0	0	100
Nachsortierungsgebühren	2.532	0	0	396	2.928
Sonstige	0	0	0	13	13
	<u>2.667</u>	<u>35</u>	<u>0</u>	<u>430</u>	<u>3.062</u>

Der Ansatz der Rückstellungen erfolgt in Höhe der Erfüllungsbeträge, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Die Rückstellung für Prozessrisiken resultiert aus Anwaltskosten des abgeschlossenen Musterverfahrens gegen die Erhebung von Nachsortierungsgebühren. Die Rückstellung für Nachsortierungsgebühren beruht auf der Annahme des Vergleichsvorschlags des OVG NRW vom 8. April 2020 in den Musterverfahren 9 A 850/15 9A 851/15 zu den sogenannten Nachsortierungsgebühren für die Jahre 2013 bis 2019.

Die in der Bilanz ausgewiesenen **Verbindlichkeiten** haben folgende Restlaufzeiten, wobei die Vorjahreszahlen stets in Klammern unter den betreffenden Zahlen des Wirtschaftsjahres 2019 ausgewiesen werden:

	Gesamtbetrag	Davon mit einer Restlaufzeit		
	31.12.2020 (31.12.2019)	bis 1 Jahr	1 - 5 Jahre	Über 5 Jahre
	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.000.000,00 (8.000.000,00)	6.000.000,00 (8.000.000,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	273.256,11 (1.403.087,64)	273.256,11 (1.403.087,64)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Köln und anderen Eigenbetrieben	282.405,34 (2.780.527,73)	282.405,34 (2.780.527,73)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	516,27 (516,27)	516,27 (516,27)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	<u>6.556.177,72</u> <u>(12.184.131,64)</u>	<u>6.556.177,72</u> <u>(12.184.131,64)</u>	<u>0,00</u> <u>(0,00)</u>	<u>0,00</u> <u>(0,00)</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Köln resultieren im Wesentlichen aus der Abrechnung der Verwaltungskostenerstattung für die Kosten des Eigenbetriebs in 2020.

Die Verbindlichkeiten sind nicht gesichert. Sie sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen zum 31. Dezember 2020, die nicht in der Bilanz erscheinen, bestehen aus folgenden Verträgen (berücksichtigt bei einem Jahresvolumen > 1 Mio. €):

		2021-2023	nach 2023
Grundvertrag Abfallentsorgung			
Laufzeit bis: 31.12.2033			
		3 Jahre	10 Jahre
Plankosten p. a.	110.841 T€	332.520 T€	1.108.410 T€
Grundvertrag Straßenreinigung			
Laufzeit bis: 31.12.2033			
		3 Jahre	10 Jahre
Plankosten p. a.	58.016 T€	174.048 T€	580.160 T€
Müllverbrennung/Kompostierung			
Laufzeit bis: 01.07.2025			
		3 Jahre	1,5 Jahre
Plankosten p. a.	57.255 T€	171.765 T€	85.882 T€

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren angewendet.

Der Eigenbetrieb AWB erbringt ausschließlich Inlands-**Umsatzerlöse**, die sich wie folgt nach Erlösgruppen untergliedern lassen:

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
	T€	T€
Abfallbeseitigung	173.160	169.025
Straßenreinigung	61.434	58.965
Elektrogeräte-BgA	286	292
Alttextilien-BgA	1.231	1.179
Abfallberatung und Containerstandortreinigung-BgA	1.011	1.342
	<u>237.122</u>	<u>230.803</u>

Die einzelnen Gebührensätze für die Abfallbeseitigung und die Straßenreinigung sind in den jeweiligen Satzungen für 2020 veröffentlicht.

Die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** in Höhe von T€ 230.572 betreffen im Wesentlichen folgende Positionen:

- Verbrennungs-/Kompostierungskosten:	T€	56.636
- Aufwendungen für Abfallsammlung und -transport:	T€	111.860
- Aufwendungen für Straßenreinigung:	T€	58.973
- Entsorgung Elektrogeräte-BgA:	T€	193
- Entsorgung von Altkleidern-BgA:	T€	1.590
- Abfallberatung und Containerstandortreinigung-BgA:	T€	1.320

Unter den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind im Wesentlichen Verwaltungskosten-erstattungen an verschiedene Dienststellen der Stadt Köln T€ 3.197 und laufende Kosten des Eigenbetriebes AWB für Gebühren und Beiträge, Verwaltung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses von insgesamt T€ 48 ausgewiesen. Des Weiteren sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von T€ 15 enthalten.

Die **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** (T€ 23) bilden den Aufwand für die laufende Aufrechterhaltung der erforderlichen Liquidität ab.

Sonstige Angaben

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt € 21.000,00, es entfällt in voller Höhe auf Abschlussprüfungsleistungen.

Im Wirtschaftsjahr 2020 waren bei dem Eigenbetrieb AWB keine unmittelbar beschäftigten Personen tätig.

Während des Wirtschaftsjahres 2020 wurde die **Betriebsleitung** wie folgt wahrgenommen: Erster Betriebsleiter war Herr Dr. Harald Rau als Beigeordneter der Stadt Köln für Soziales, Umwelt, Gesundheit und Wohnen. Geschäftsführender Betriebsleiter war Herr Dr. Thomas Kreitsch.

Weder den Angehörigen der Betriebsleitung noch den Mitgliedern des Betriebsausschusses wurden durch den Eigenbetrieb AWB Bezüge gewährt.

Vor dem Hintergrund des kommunalen Wahlergebnisses und der daraus resultierenden konstituierenden Ratssitzung am 5. November 2020 erfolgte ebenfalls die Neubenennung der Betriebsausschussmitglieder.

Der bis zur ersten konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Köln am 05.11.2020 setzte sich der Betriebsausschuss aus folgenden stimmberechtigten Mitglieder zusammen:

Rafael Christof Struwe, Rechtsanwalt
- Ausschussvorsitzender -

Katharina Welcker, Hausfrau

Efkan Kara, Dipl.-Informatiker

Robert Schallehn, Wissenschaftsassistent

Ursula Schlömer, kfm. Angestellte

Polina Frebel, Dolmetscherin

Karl-Heinz Walter, Dozent

Wilfried Becker, Sachkundiger Bürger nach § 58 Absatz 3 GO

Marget Dresler-Graf, Dipl.-Volkswirt

Stefan Götz, Geschäftsführer

Dr. Walter Gutzeit, Pensionär

Gerhard Brust, Rentner

Hamide Akbayir, techn. Assistentin

Dr. Rolf Albach, Chemiker

Vor dem Hintergrund der ersten konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Köln am 05.11.2020 gehören demnach dem **Betriebsausschuss** die folgenden stimmberechtigten Mitglieder an:

Denise Abé, Fraktionsgeschäftsführer
- Ausschussvorsitzender -

Christian Achtelik, Energie- und Umweltberater

Polina Frebel, Dolmetscherin

Christiane Martin, Texterin

Robert Schallehn, Biologe

Ursula Schlömer, kfm. Angestellte

Christiane Jäger, kfm. Angestellte

Rafael Christof Struwe, Rechtsanwalt

Constanze Aengenvoort, Referatsleiterin

Felix Spehl, Wirtschaftsassistent

Florian Weber, Wirtschaftsinformatiker

Sarah Niknamtavin, Informatikangestellte

Dr. Rolf Albach, Chemiker

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt dem Betriebsausschuss vor, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

Köln, den 31. März 2021

gez.
Dr. Harald Rau
Erster Betriebsleiter

gez.
Dr. Thomas Kreitsch
Geschäftsführender Betriebsleiter

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Stadt Köln ist gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Abfallgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) dafür verantwortlich, die auf ihrem Gebiet anfallenden Abfälle zu entsorgen. Diese Aufgabe nimmt die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln wahr; sie besteht in der aktuellen Organisationsform seit dem 1. Januar 1998. Der örE kann sich zur Aufgabenwahrnehmung Dritter bedienen.

Die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (AWB) und die AVG Abfallverwertungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH (AVG) sind mit der operativen Aufgabenwahrnehmung beauftragt. Die AWB stellt die Abfallsammlung und den -transport (Müllabfuhr), die Straßenreinigung und den Winterdienst sicher. Die AVG stellt die Abfallentsorgung und -verwertung sicher, kompostiert Bioabfälle, sortiert und verwertet Gewerbeabfälle und verbrennt anfallenden Restabfall.

Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln verbleiben somit diesbezüglich keine operativen Aufgaben.

Da sich die Abfallwirtschaft in einem ständigen Wandel befindet, muss kontinuierlich eine Anpassung an neue rechtliche Rahmenbedingungen und die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung erfolgen.

Coronabedingt ist es entgegen des Trends seit 2016 in 2020 insgesamt sowie auch pro Kopf zu einem Anstieg beim Aufkommen der gemischten Siedlungsabfälle gekommen. Dies ist maßgeblich auf mehr Restabfall und mehr Sperrmüll insgesamt zurückzuführen. Dabei ist in 2020 die Zahl der Einwohner*innen entgegen des bisherigen Trends erstmalig leicht zurückgegangen.

Die Corona-Pandemie hat 2020 zu Aussetzungen von Abfallgebühren und zu Stundungen von Abfall- und Straßenreinigungsgebühren im gewerblichen Bereich geführt.

Im zweiten Halbjahr 2020 galt ein reduzierter Mehrwertsteuersatz von 16 %. Dies wird für sich betrachtet zu Kostenüberdeckungen führen, die vorrangig zum Verlustausgleich verwendet werden.

Mit den Dualen Systemen sind auf Grundlage des ab 1. Januar 2019 geltenden Verpackungsgesetzes neue Vereinbarungen zur Sammlung und Verwertung von Wertstoffen über die gelbe Tonne, von Pappe, Papier und Kartonagen (PPK) über die blaue Tonne und zur Altglassammlung ab dem 1. Januar 2020 zu treffen. Eine Abstimmungsvereinbarung wurde in 2019 abgeschlossen. Regelungen für eine PPK- sowie eine Nebenentgeltvereinbarung sind noch abzuschließen. Mit dem neuen Verpackungsgesetz wird der öRE direkter Vertragspartner für die Dualen Systeme für die PPK-Mitbenutzung.

Die Erlöse am Markt für Altkleider, Papier und Elektroaltgeräte sind in 2020 weiter gefallen. Dies hat dazu geführt, dass ab 2021 zunächst von einer eigenen Verwertung der gesammelten Elektroaltgeräte abgesehen wird.

Im Zuge der verstärkten Klimaschutzbestrebungen in Politik und Gesellschaft wird das Bundesemissionshandelsgesetz novelliert. Die Novelle sieht eine CO₂-Bepreisung für die thermische Abfallbehandlung vor. Davon wäre die Restmüllverbrennungsanlage der AVG erfasst. Der CO₂-Preis würde die Gebührenpflichtigen zusätzlich belasten.

Mit der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sollen der Bund wie auch Hersteller und Händler von Waren und Produkten stärker in die Verantwortung genommen werden. Recycelte und recyclingfähige Produkte sollen in der öffentlichen Beschaffung bevorzugt und eine Beteiligung an Reinigungskosten von Parks und Straßen für Hersteller und Inverkehrbringer von Einwegprodukten aus Kunststoff umgesetzt werden. Die Produktverantwortung soll um eine „Obhutspflicht“ erweitert werden, um der Vernichtung von Retouren und Warenüberhängen vorzubeugen.

In 2020 wurde auf Grundlage von Beschlüssen des Betriebsausschusses und des Rates mit der Untersuchung alternativer Abfallgebührenmodelle sowie einer Strukturanalyse der Abfallwirtschaft begonnen. Ziel der Analysen ist es, Gebührensenskungspotentiale im Einklang mit den abfallwirtschaftlichen Aufgaben und ökologischen Zielen zu ermitteln.

2. Allgemeine Geschäftsentwicklung

Da die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln Aufgabenträger der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung der Stadt Köln ist und nur die Durchführung der operativen Aufgaben und die Entsorgung der Abfälle Dritten übertragen wurde, behält die Stadt Köln ihre gesetzliche Verantwortung als öRE bei und bestimmt nach wie vor die Kölner Abfallpolitik (z. B. Abfallwirtschaftskonzept, Abfallsatzung, Abfallgebührensatzung, Straßenreinigungssatzung inkl. Straßenreinigungsgebühren). Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln trägt Sorge für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung durch Dritte. Entsprechende Kontrollrechte sind vertraglich geregelt.

Leistungsaustauschbeziehungen mit Geschäftspartnern bestehen - abgesehen von der AWB und AVG - u. a. mit den Dualen Systemen sowie dem Steueramt, der Kämmerei, dem Rechts- und Versicherungsamt sowie dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt.

Die Geschäftsentwicklung 2020 war durch die Corona-Pandemie geprägt. Die verstärkte Tendenz zum mobilen Arbeiten, die reduzierten Reiseaktivitäten, die umfangreichen Schließungen von Gastronomiebetrieben und Freizeiteinrichtungen sowie von Schulen und Kitas haben zu einer Verlagerung der Aktivitäten in den häuslichen Bereich geführt. Dies hatte zur Folge, dass sich das Verhalten (z. B. vermehrter Konsum von Take-Away-Produkten, verstärkte Renovierungsaktivitäten) der Bürger*innen verändert hat, was u. a. auch Einfluss auf die Abfallerzeugung hatte.

Auf die coronabedingten Herausforderungen konnte flexibel und zeitnah reagiert werden, sodass die Leistungsfähigkeit der Abfallentsorgung und Straßenreinigung nicht beeinträchtigt war.

Infolge der getroffenen Infektionsschutzmaßnahmen gab es jedoch vorübergehend Einschränkungen hinsichtlich folgender Leistungen bzw. folgende Besonderheiten:

- Der Zugang zu den Wertstoffcentern musste temporär reglementiert werden.
- Die mobile Schadstoffsammlung musste vorübergehend eingestellt werden.
- Die pädagogische Beratung vor Ort in Kindertagesstätten und Schulen musste ausgesetzt werden.
- Die Sauberkeits- und Mitmachaktion „Kölle putzmunter“ musste ebenfalls vorübergehend pausiert werden.

- Eine generelle Verlagerung von Abfällen aus dem gewerblichen in den privaten Bereich war zu beobachten.
- Aufgrund des verstärkten Außerhaus-Verzehrs wurden die Papierkörbe im öffentlichen Straßenland insbesondere im Umfeld von entsprechenden Verkaufsstellen sehr stark genutzt.
- Die Zahl der Beschwerden über die Stadtsauberkeit und wilden Müllablagerungen haben stark zugenommen. Es wurden mehr wilde Müllablagerungen, insbesondere hausmüll-ähnlicher Sperrmüll, festgestellt. Durch die sehr stark genutzten öffentlichen Papierkörbe kam es teilweise zu vermehrten Littering-Meldungen.
- Digitale und fernmündliche Angebote zur Beratung, Information und Kommunikation haben eine größere Bedeutung erfahren im Kontakt mit den Bürger*innen.
- Infolge der vorübergehenden Schließung von Betrieben wurden Abfallbehälter abbestellt und somit von der satzungsgemäßen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Gebühren vorübergehend auszusetzen.
- Die Stadt Köln hat sich zur Unterstützung der Gewerbebetriebe zusätzlich dazu entschieden, Stundungen von Gebühren zu ermöglichen. Von dieser Möglichkeit wurde ebenfalls Gebrauch gemacht.

3. Entwicklung der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage im Wirtschaftsjahr

Der Jahresabschluss 2020 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 3.237 aus. Dieser ist unter anderem auf die Mehrwertsteuersenkung von 19 % auf 16 % für das zweite Halbjahr 2020 zurückzuführen, da die bezogenen Dienstleistungen in der Regel Umsatzsteuer enthalten, die überwiegend nicht als Vorsteuer abzugsfähig ist, sodass sich die Umsatzsteuersenkung kostenmindernd ausgewirkt hat. Der Wirtschaftsplan 2020 hat dagegen einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 91 prognostiziert.

Die tatsächlichen Umsatzerlöse lagen um rd. T€ 6.527 über den geplanten Umsatzerlösen in Höhe von T€ 230.595. Die Aufwendungen für bezogene Leistungen wurden mit T€ 227.369 dagegen, trotz der Umsatzsteuersenkung, gegenüber den tatsächlich angefallenen Aufwendungen von T€ 230.572 um T€ 3.203 zu niedrig geplant.

Den Effekt der Umsatzsteuersenkung außer Acht gelassen, sind die vergleichsweise höheren Aufwendungen auf höhere Kosten für die Rest- und Bioabfallentsorgung der AVG sowie auf höhere Logistikkosten der AWB für Zusatzleistungen, darunter vor allem für Littering, die Papier- und Wertstofftonne sowie für Papierkörbe und Hundekottütenspender in Grünanlagen, zurückzuführen. Es ist davon auszugehen, dass diese Entwicklungen hauptsächlich coronabedingt sind (siehe unter 2.).

Im Bereich der Straßenreinigung waren die tatsächlichen Kosten dagegen um € 2,1 Mio. niedriger als im Wirtschaftsplan. Eine Ursache kann hier ebenfalls in den coronabedingten Beschränkungen gesehen werden (siehe unter 2.).

Es ergibt sich somit ein positives Rohergebnis (Umsatzerlöse abzüglich Materialaufwand) in Höhe von T€ 6.550 (Vorjahr T€ 3.038).

Die Verwaltungskosten (sonstige betriebliche Aufwendungen) wurden mit T€ 3.116 (Vorjahr T€ 2.744) gegenüber den tatsächlich angefallenen Kosten T€ 3.263 (Vorjahr T€ 5.082) um T€ 147 nur geringfügig zu niedrig geplant. Der außerordentlich hohe Aufwand im Vorjahr war im Wesentlichen auf eine gebildete Rückstellung in Höhe von rd. € 2,5 Mio. aus der Annahme eines Vergleichsvorschlags des OVG NRW zu den nachsortierungsbedingten Mehrgebühren für die Jahre 2013 bis 2020 zurückzuführen.

Auf Grundlage der Annahme des Vergleichsvorschlags des OVG NRW vom 08.04.2020 in den Musterverfahren 9 A 850/15 und 9 A 851/15 zu den nachsortierungsbedingten Mehrgebühren für die Jahre 2013 bis 2020 wurde für 2020 eine Rückstellung in Höhe von € 396.000,00 gebildet.

Die Gebührenerstattung kann nicht über gebührenkalkulatorische Ausgleichsbeträge kompensiert bzw. wieder ausgeglichen werden. Für die Erstattung der nachsortierungsbedingten Mehrgebühren von 2013 bis 2020 wurde in den betreffenden Fällen in 2020 ein Ausgleich mit Mitteln aus dem städtischen Haushalt in Höhe von € 3 Mio. vorgenommen. Der Gebührenerstattungsbetrag beläuft sich für 2013-2020 insgesamt auf € 2.927.217,94.

Coronabedingt wurde durch die Stadt Köln die Möglichkeit für Gebührenschuldner*innen geschaffen, Stundungen von Gebühren zu beantragen. In 2020 wurden 201 Anträge für Stundungen gestellt, welche ein Gebührenvolumen von rd. T€ 447 umfassen. Davon entfallen auf die Sparte Abfall rd. T€ 264 und auf die Sparte Straßenreinigung rd. T€ 183. Bis Ende 2020 wurden Gebühren im Bereich Abfall in Höhe von rd. T€ 135 und im Bereich Straßenreinigung in Höhe von rd. T€ 99 gestundet. Die gestundeten Gebühren werden voraussichtlich im Laufe von 2021 nachträglich vereinnahmt.

Coronabedingt kam es zudem zu Abmeldungen im Gewerbe. 240 Kunden*innen haben Behälterleerungen temporär verringert oder ganz abgemeldet. Daraus resultierten in 2020 Gebührenmindereinnahmen in Höhe von € 246.108,39.

4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Anwendung finanzieller Leistungsindikatoren ist zur Beurteilung der Geschäftstätigkeit in 2020 nicht angemessen, da die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln aufgrund der Regelungen der GO NRW und der EigVO NRW verpflichtet ist, ein nach Aufwendungen und Erträgen ausgeglichenes Ergebnis zu erwirtschaften bzw. anderenfalls einen Ausgleich gegenüber den Gebührenzahlenden in nachfolgenden Jahren vorzunehmen. Insofern sind erwirtschaftete Überschüsse nicht regelmäßig als Leistungssteigerung aufzufassen, da sie zunächst ausschließlich eine die bloße Kostendeckung übersteigende Belastung der Gebührenzahlenden indizieren.

5. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Risiken für das Wirtschaftsjahr 2021 liegen insbesondere in der Mengenentwicklung im Bereich der Entleerungen und der Sammelmengen von Rest- und Biomüll sowie in der Neufassung der Leistungsaustauschbeziehungen mit den Dualen Systemen auf Grundlage des ab 1. Januar 2019 geltenden Verpackungsgesetzes und in Systemausfällen.

Ein weiteres Risiko bestand in dem Verfahrensausgang vor dem OVG Münster hinsichtlich der nachsortierungsbedingten Mehrgebühren. Durch den angenommenen Vergleichsvorschlag sind die nachsortierungsbedingten Mehrgebühren in den betreffenden Fällen für den Zeitraum 2013 bis 2020 zu erstatten gewesen. Zuzüglich sind Erledigungsgebühren zu zahlen und Prozesszinsen zu begleichen.

In 2021 wird ein angemessenes und den Anforderungen des Betriebes entsprechendes Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO NRW aufgestellt sein.

Das Risikomanagement baut auf Kennzahlen auf und dient der wirtschaftlichen Steuerung der Leistungsaustauschbeziehungen mit den Geschäftspartnern. Es verfolgt insbesondere das Ziel, die im Wirtschaftszeitraum zu erwartenden Risiken bei allen Führungs- und Durchführungsprozessen bewusst zu machen.

Wirtschaftliche Risiken für den Eigenbetrieb sind insbesondere in folgenden Bereichen anzutreffen:

- Abweichungen der Ist-Werte bei den zu entsorgenden/zu behandelnden Mengen von den Planwerten, die zu einer Gefährdung des Plan-Ergebnisses führen,
- Entwicklung des Geldmarktzinses,
- Abweichungen der veranlagten Leistungsdaten der Abfallbeseitigung zwischen der AWB und dem Steueramt.

Zur Risikominimierung wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Einrichtung eines Berichtswesens zur Dokumentation von Mengenentwicklung im Abfallbereich inkl. Ursachenanalyse und kontinuierlicher Fortführung der Prognose,
- kontinuierliche Beobachtung des Geldmarktzinses und Ausnutzung von Zinsdifferenzen,
- Abgleich der Leistungsdaten zwischen dem operativen Bereich der Kölner Abfallwirtschaft und der Dienststelle, der das Gebühreninkasso obliegt.

Preisänderungsrisiken sind für die Wirtschaftlichkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln nicht gegeben, da Entgeltanpassungsbegehren von Dienstleistern aufgrund der bestehenden vertraglichen Regelungen bereits im Vorjahr mitzuteilen sind und in der Gebührenkalkulation des entsprechenden Wirtschaftsjahres Berücksichtigung finden können. Die Refinanzierung des aus Preisänderungen resultierenden Mehraufwandes über Gebühreneinnahmen ist damit sichergestellt.

Ausfallrisiken aus offenen Forderungen gegen Dritte wurden über entsprechende Wertberichtigungen berücksichtigt.

Liquiditätsrisiken werden durch angemessene Rahmenvereinbarungen mit der Sparkasse Köln-Bonn abgesichert, die bei Bedarf die kurzfristige Bereitstellung von Liquidität sicherstellen.

6. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres liegen nicht vor.

7. Zusammenfassung und Ausblick

Da die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln nicht operativ tätig wird, reduziert sich der Einfluss auf die Beauftragung privater Leistungsanbieter (im Berichtsjahr i. W. AWB und AVG) bzw. auf die Überwachung und Steuerung der Leistungserstellung im Einzelfall. Die Leistungen der AWB werden entsprechend den vertraglichen Regelungen nach den tatsächlich geleerten Behältern und gereinigten Flächen bzw. den auf der Grundlage der Straßenreinigungssatzung veranlagten Frontmetern entgolten. Weitere Leistungen wie die Beseitigung von wilden Müllablagerungen im öffentlichen Raum werden auf der Grundlage der geltenden vertraglichen Regelungen abgegolten. Von der AVG werden die Entsorgungspreise für Restmüll und kompostierbare Abfälle jährlich entsprechend den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) neu kalkuliert. Gleichzeitig bleibt der Einfluss der Stadt Köln auf alle abfallwirtschaftlichen Entscheidungen durch ihre Vertretung in den entsprechenden Aufsichtsräten und über die Ratsgremien erhalten.

Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln waren im Berichtsjahr keine Mitarbeitenden unmittelbar beschäftigt. Die Aufgaben wurden durch Bedienstete des Dezernates Soziales, Umwelt, Gesundheit und Wohnen wahrgenommen.

Im Zuge der weiteren Umsetzung des neuen Verpackungsgesetzes ist noch eine Vereinbarung über die PPK-Mitbenutzung sowie für die Nebenentgelte mit den Dualen Systemen zu verhandeln und abzuschließen.

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln verfügt wieder über ein positives Eigenkapital.

Das Verfahren vor dem OVG Münster betreffend der nachsortierungsbedingten Mehrgebühren wurde am 08.04.2020 mit einem Vergleichsvorschlag beendet. In den betreffenden Fällen waren für 2020 noch nachsortierungsbedingte Gebühren zu erstatten. Für die Gebührenerstattung kann kein kalkulatorischer Ausgleich gem. KAG NRW vorgenommen werden. Dafür kommt ein Ausgleich mit Mitteln aus dem allgemeinen städtischen Haushalt in Betracht; die Eigenkapitalzuführung wurde in 2020 vorgenommen.

Die Untersuchung alternativer Abfallgebührenmodelle und die Strukturanalyse der Abfallwirtschaft werden in 2021 zum Abschluss gebracht.

Durch die Novelle des Bundesemissionshandelsgesetzes könnten künftig thermische Abfallbehandlungsanlagen wie die Restmüllverbrennungsanlage der AVG von einer CO₂-Bepreisung erfasst werden. Die Abfallgebührenbelastung würde dadurch steigen.

Mit der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind erhöhte Anforderungen an Hersteller und Inverkehrbringer von Einwegprodukten aus Kunststoff vorgesehen. Eine erweiterte Herstellerverantwortung im Sinne der Kostenbeteiligung an Reinigung und Entsorgung für entsprechende Einwegkunststoffabfälle und Verpackungen hätte das Potenzial, Gebührenbelastungen für die Bürger*innen zu senken.

Mit Blick auf die weitere Entwicklung der Corona-Lage ist davon auszugehen, dass Corona einen eher einmaligen Effekt auf die Mengenentwicklung und operative Leistungserbringung bedeutet, sodass nach der Pandemie die Mengenentwicklung wahrscheinlich wieder dem bislang beobachteten Trend folgen wird und die operative Leistungserbringung vollumfänglich regulär stattfinden kann.

Köln, den 31. März 2021

gez.
Dr. Harald Rau
Erster Betriebsleiter

gez.
Dr. Thomas Kreitsch
Geschäftsführender Betriebsleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln, Köln:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der **Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln, Köln**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln, Köln, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Ferner ist die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeverordnung und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichend geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben und ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 25. Juni 2021

DORNBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.
Feldgen
Wirtschaftsprüfer

gez.
Brendt
Wirtschaftsprüfer

(Siegel)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

50261
09/2016

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.